

## Zusammenfassung

### I.

#### Motivation für die Arbeit

Das in Europa geltende Weinrecht ist komplex und kompliziert. Eine einheitliche Verordnung, die das gesamte Recht betreffend den Sektor Wein abbildet, gibt es nicht. Europa ist bestrebt, Weinrecht beginnend bei der Anpflanzung und endend beim Verbrauch durch den Verbraucher bis in kleinste Details durchzudeklinieren. Europäisches Weinrecht ist in diversen „horizontalen“ (d.h. nicht weinspezifischen, sondern produktallgemeinen) Verordnungen und Delegierten Verordnungen geregelt. Der Befehl für den Rechtsanwender kann oft erst durch Verweis auf Anlagen und dritte Verordnungen nachvollzogen werden.

Im Rahmen der beruflichen Beschäftigung des Verfassers mit dem europäischen Weinrecht waren diese schwierigen Rahmenbedingungen vielfach Veranlassung sowohl für den recht-suchenden Mandanten als auch den Verfasser zu fragen, ob das so schwierig sein muss, oder ob es denn auch weniger komplex und kompliziert gestaltet sein könnte für die Betroffenen (Erzeuger, Handel, Verbraucher), ohne dass das Erreichen der wohlverstandenen Ziele des Weinrechts, also

- der Schutz der Gesundheit des Verbrauchers und dessen umfassender und richtiger Information,
- die Sicherung der Qualität des Weins und dessen Ausgangsprodukten und
- der Regulierung des Marktes und des Wettbewerbs

gefährdet wird.

### II.

#### Fragestellung/Zielsetzung

Die Frage lautete also:

Kann weniger Weinrecht mehr sein?

oder inspiriert von Tolstois Erzählung:

Wieviel Weinrecht braucht der Mensch?

Ziel der Arbeit ist es, zu beweisen, dass der Mensch wenig(er) Weinrecht braucht, das zudem einfach zu finden, zu verstehen und anzuwenden sein muss.

### III. Methodik und Inhalt

Die vorliegende Arbeit verdeutlicht im 1. Schritt anhand von Beispielen die Komplexität und Kompliziertheit des europäischen Weinrecht und diskutiert nachfolgend, ob die beispielhaft herausgehobenen Regelungen (1.) inhaltlich sinnvoll und (2.) anwender- und anwendungsfreundlich formuliert sind.

Im 2. Schritt stellt der Verfasser die geltende europäische Weinrechtslage für die Themenbereiche Pflanzrecht, önologische Verfahren, Weinbezeichnungsrecht (Kennzeichnung und Aufmachung) und Schutz von Gebietsbezeichnungen, Marken und traditionellen Begriffen zusammenfassend und - soweit möglich - jedermannsverständlich dar.

Im 3. Schritt werden Alternativen aufgezeigt, wie es inhaltlich sinnvoller und regelungstechnisch anwendungs- und anwenderfreundlicher sein könnte. Gefordert wird das Herauslösen des Weinrechts aus den produktallgemeinen Verordnungen der Europäischen Union und das Überführen sämtlicher weinspezifischer Regelungen in eine „vertikale“ (sektorenspezifische) EU-Weinverordnung. Der Verfasser unterbreitet einen konkreten Vorschlag für den systematischen Aufbau einer solchen EU-Weinverordnung.

### IV. Fazit

Das Fazit und damit die Antwort auf die Ausgangsfrage lautet: Wenig(er)!

Koblenz, den 5. Oktober 2022

Johannes Mogg

